Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover LSG-HI 073 – "Hallerburger Holz"

Fundstelle: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 33 vom 18.08.2021 (S. 1.340)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hallerburger Holz" im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe, Region Hannover LSG HI 073 vom 26.07.2021

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBL I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 KitafinanzhilfenänderungsG vom 25.06.21 (BGBI I S. 2020), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" im Naturschutz, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Region Hannover verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 3 näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe, Region Hannover wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hallerburger Holz" erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum der "Calenberger Lößbörde" und ist der naturräumlichen Einheit "Eldagser Lößhügel" zuzuordnen. Es liegt im Grenzbereich der Stadt Springe und der Gemeinde Nordstemmen.
- (3) Die Lage des LSG und des FFH-Gebietes sind aus der in den Amtsblättern mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 zu entnehmen. Die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes, die Waldflächen, Stillgewässer sowie die Grünlandflächen mit besonderen Regelungen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 7.500 dargestellt. Die Außengrenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT), Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (FuR) nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Flächen mit Eichenwäldern und Laubforst aus einheimischen Arten, Grünländer und Trockenrasen sowie Stillgewässer werden in der Bestandskarte im Maßstab 1: 7.500 eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der Bestandskarte ist die erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten im Bereich der Flächen der Niedersächsischen Landesforst sowie die Ergebnisse der Basiserfassung. Alle 3 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
 - Alle Karten sowie die Begründung liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Nordstemmen, des Landkreises Hildesheim, der Stadt Springe und der Region Hannover (Fachbereich Umwelt) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist Teil des europäischen Ökologischen Netzes "Natura 2000" nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 199v 6 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 361/DE 3724-331 "Hallerburger Holz".
- (5) Das LSG ist ca. 173 ha groß.

Gebietscharakter

Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus der Vielfalt verschiedener Lebensräume im Landschaftsschutzgebiet. Das Gebiet umfasst ein Mosaik aus strukturreichen Waldflächen verschiedenster Ausprägung, Trockengebüschen und Resten von Kalk-Magerrasen, Grünländern und Kleingewässern. Diese Vielfalt bedingt artenreiche Lebensgemeinschaften aus Vögeln, Säugetieren (z.B. Fledermäusen) und vielen Insektenarten, für die das Gebiet ein wichtiger Lebensraum ist.

Bei den Wäldern handelt sich überwiegend um historische Waldstandorte mit langer Standortkontinuität und großen Vorkommen von arten- und strukturreichen Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten, überwiegend basenreichen Standorten. Im West- und Ostteil herrschen Waldmeister-Buchenwälder auf sowohl kalkreichen als auch kalkärmeren Standorten vor. Ein Teil des Gebietes war zwischen 1972 und 1990 als Naturwald ausgewiesen und verfügt aus dieser Zeit über ausgeprägte Merkmale naturnaher Wälder.

Dem Waldbereich des Gebietes kommt auch aufgrund seiner Insellage innerhalb der intensiv genutzten Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung als Rückzugsort für die Lebensgemeinschaften des Waldes und als Vernetzungselement zwischen anderen Waldflächen zu. Das Gebiet hat eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und befindet sich im Bereich einer überregional bedeutenden Biotopverbundachse.

Im südlichen Ausläufer des Gebietes befindet sich ein aufgelassener Kalksteinbruch mit Trockengebüschen und Resten von Kalk-Magerrasen. Es handelt sich um eines der nördlichsten Vorkommen dieser beiden Lebensräume in Niedersachsen.

Kleingewässer in naturnaher Ausprägung befinden sich eingebettet in den Waldbeständen.

Darüber hinaus finden sich entlang der Waldwege strukturreiche Säume, z.T. begleitet von einem schmalen Streifen Grünland. Wegeseitensäume am Westrand des Gebietes beherbergen Pflanzenarten versaumter Halb-Trockenrasen. Sowohl für typische Waldschmetterlinge, als auch für die vorkommenden Heuschrecken sind diese Strukturen sehr wertvoll.

Die Wälder in ihrer Strukturvielfalt dienen als Lebensraum der Wildkatze, des Großen Mausohrs und einer Reihe weiterer Fledermausarten. Weiterhin besiedelt der Mittelspecht die strukturreichen Altbestände in den Eichenwäldern. Er findet hier sehr gute Bedingungen vor.

Das Hallerburger Holz liegt als bewaldeter Höhenzug in einer ansonsten weitgehend intensiv genutzten Agrarlandschaft. Aufgrund des bewegten Reliefs und seiner besonderen Ausprägung im Hinblick auf seine gliedernde und belebende Funktion besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild in der Bördelandschaft.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - 2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft und
 - 3. der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

- innerhalb des Waldes die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung
- a) von Eichenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf überwiegend frischen bis nachhaltig frischen, teilweise auch wechselfeuchten Standorten einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, zwei- bis mehrschichtig mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altund Totholz, da die Habitatkontinuität der Eiche eine herausragende Rolle spielt,
- b) von Waldmeister-Buchenwäldern auf sowohl kalkreichen als auch kalkärmeren Standorten, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
- c) der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder,
- d) von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehendem starkem Totholz,
- e) von Habitatbäumen, insbesondere Höhlenbäumen als Sommerquartierangebot für das Große Mausohr und weiterer Waldfledermausarten,
- f) von vielfältig strukturierten, strauchreichen Waldmänteln und –säumen sowie vorgelagerten Grünlandstreifen,
- g) von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Orchideenbeständen sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder,
- 2. den Erhalt und die Entwicklung der Kleingewässer in einer naturnahen Ausprägung sowie der hier typischen Lebensgemeinschaften,
- die Erhöhung der Artenvielfalt von Grünlandflächen,
- 4. die Stärkung von vorhandenen Vorkommen herausragender Zielarten des Naturschutzes wie des Großen Mausohrs und des Mittelspechtes durch Habitatschutzmaßnahmen wie z. B.
 - a) den Erhalt und die Förderung der Bestandsstrukturvielfalt und des Höhlenbaumanteils zur Erhaltung der Habitatqualitäten für Fledermäuse (Sommerquartiere) und den Mittelspecht,
- b) die Entwicklung von Teillebensräumen bestehend aus naturnahen Wäldern mit großem Anteil an alten Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen und naturnahen Waldmänteln sowie Waldsäumen, aber auch extensiv genutzter Waldwiesen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldfledermäuse und als sommerliche Jagdhabitate,
- 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien,
- die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Landschaftsbildes für die naturbetonte ruhige Erholung,
- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang II FFH-Richtlinie), ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - 1. insbesondere die Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener lindenreicher Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit möglichst intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.

Diese umfassen alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche, Winter-Linde und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz bis zur Zerfallsphase und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Auf Standorten, die von Natur aus Buchen-Lebensraumtypen tragen würden, sollen die feuchten Eichen-Hainbuchenwälder durch eine entsprechende Bewirtschaftung gefördert werden.

Ziel der lebensraumerhaltenden und –verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- <u>Fledermausarten</u> des Waldes,
- <u>Vögel:</u> Waldschnepfe, Pirol, Buntspecht, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber, Rotmilan,
- Schmetterlinge: Großer Eisvogel,
- <u>Pflanzen:</u> Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Winter-Linde, Hainbuche, Vogelkirsche, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn, Buschwindröschen, Rasenschmiele, Große Sternmiere, Frühlings-Scharbockskraut, Bärlauch, Wiesen-Schaumkraut, Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume, Gewöhnliches Hexenkraut, Einbeere, Stattliches Knabenkraut, Märzenbecher, Gelbstern;

9130 Waldmeister-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, z. T. auch wechselfeuchten Löss- und Kalkstandorten – unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und werden von der Rotbuche beherrscht. Als Mischbaumarten kommen v.a. Esche in einem höheren Anteil sowie Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Winterlinde und Kirsche vor.

Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich.

Ziel der lebensraumerhaltenden und –verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- <u>Fledermäuse</u>,
- <u>Vögel:</u> Waldschnepfe, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzstorch, Rotmilan,
- <u>Pflanzen:</u> Rot-Buche, Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Berg-Ulme, Hainbuche, Vogelkirsche, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn, Waldmeister, Goldnessel, Einblütiges Perlgras, Flattergras, Aronstab, Waldgerste, Buschwindröschen, Bingelkraut, Sanikel, Waldveilchen,

Lungenkraut, Waldziest, Bärlauch, Nesselblättrige Glockenblume, Leberblümchen, Maiglöckchen;

6210 Kalk-Halbtrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien

Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Ziel der lebensraumerhaltenden und –verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen charakteristischer, z. T. gefährdeter Arten, wie z. B.:

- <u>Schmetterlinge:</u> Zwergbläuling, Roter Würfelkopffalter, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Jakobskrautbär,
- Heuschrecken: Rote Keulenschrecke, Zweipunkt-Dornschrecke,
- Zauneidechse,
- <u>Pflanzen:</u> Eingriffeliger Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Fieder-Zwenke, Gewöhnliches Zittergras, Acker-Glockenblume, Rundblättrige Glockenblume, Frühlings-Segge, Wiesen-Flockenblume, Stängellose Kratzdistel, Schaf-Schwingel, Echtes Labkraut, Flaumhafer, Tüpfel-Johanniskraut, Dürrwurz, Echter Steinsame, Gewöhnlicher Hornklee, Hopfenklee, Kleine Bibernelle, Schopfiges Kreuzblümchen, Frühlings-Fingerkraut, Knolliger Hahnenfuß, Kleiner Wiesenknopf, Tauben-Skabiose, Golddistel, Kleines Habichtskraut, Pyramiden-Schillergras, Arznei-Thymian, Rauhaariges Veilchen,
- 2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Erhaltung und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulationen durch Sicherung der verschieden strukturierten Laub- und Mischwälder, insbesondere auch Hallenwald-Phasen des Buchenwalds, sowie zeitweilig kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitate und Ruhestätten.

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch u. a. durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck gem. § 3 zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Ausschachtung Aufschüttung, Ablagerung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
- 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist oder diese nur vorübergehender Art sind,
- 3. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, einschließlich der Anlage von Wildäckern,
- 4. Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf Trockenrasen oder Grünland auszubringen,

- 5. Trockenrasen, Grünland oder Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sowie die Erneuerung von Grünland,
- 6. Tümpel, Teiche oder sonstige Stillgewässer zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen,
- Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können.
- 8. Grassäume der Wegeseitenräume außerhalb des Waldes zwischen dem 1. April und dem 15. Juli eines Jahres zu mähen oder abzuschieben,
- 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- 10. wild lebende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
- 11. wild lebende Tiere zu füttern,
- 12. mit Fahrzeugen abseits von Wegen oder Straßen zu fahren sowie Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abzustellen,
- 13. außerhalb von Fahrwegen Rad zu fahren,
- 14. außerhalb von Reit- oder Fahrwegen zu reiten,
- 15. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen,
- 16. außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen zu lagern, zu zelten oder zu campen,
- 17. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
- 18. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (2) § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentliche-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - 1. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m² und einer Höhe von max. 3 m,
 - 2. der Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
 - 3. die Neuanlage oder Instandsetzung von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und den Schutzzwecken sowie den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 2 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nr. 3 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach § 4 und 5 unterliegen:
 - 1. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn angezeigt wurde (auf Abs. 4 wird verwiesen),
 - 2. die sach- und naturverträgliche Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
 - 3. die Gewässerunterhaltung,
 - 4. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern) und Feldgehölzen oder Hecken,
 - 5. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; bei der Wegeunterhaltung unter Verwendung von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - 6. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist
 - 7. die Errichtung und Veränderung von Weidezäunen und -unterständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen,
 - 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - a) einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art. Das Sichern jagdlicher Einrichtungen mit Ankern gegen Umstürzen ist zulässig,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen sowie auf Trockenrasenflächen darüber hinaus ohne Kirrungen, Salzlecken und ohne das Ausbringen von Ködern,
 - c) ohne die Anlage und den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
 - 9. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend gekennzeichneten Flächen, mit der Maßgabe, dass die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten, ausgenommen der selektiven Bekämpfung von Problemunkräutern (wie z. B. Jakobskreuzkraut auf Trockenrasen sowie Jakobskreuzkraut, Ampfer und Distel auf Waldwiesen), wenn dies mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Auf Abs. 4 wird hingewiesen. Eine Zwischenlagerung von im LSG gewonnenen Produkten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb von Trockenrasen ist erlaubt,
 - 10. eine vollständige Grünlanderneuerung nach Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 - 11. eine Grünlanderneuerung nach Wildschäden auf Trockenrasen mit den Maßgaben,
 - a) dass die betroffenen Flächen weder umgebrochen noch gefräst und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für die Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern neu eingesät werden ("Erhaltungsmischung") und
 - b) die Erneuerung der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn gem. Abs. 4 angezeigt wurde,
 - 12. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach schriftlicher Anzeige gem. Abs. 4 bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens

einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,

- 13. das Befahren des Schutzgebietes auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind durch die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie durch Behördenvertreter oder Beauftragte in Ausübung hoheitlicher Aufgaben
- 14. die Durchführung forstlicher Erhebungen, einschließlich die der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt,
- 15. Wissenschaftliche Untersuchungen, Forschung oder Lehre, wenn dies der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn gem. Abs. 4 angezeigt wurde,
- die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forst- oder landwirtschaftliche Zwecke, wenn dies der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn gem. Abs. 4 angezeigt wurde,
- 17. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des LSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- 18. die Bodenuntersuchung der Altablagerungen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 3,
- 19. das traditionelle Harbergfest am Pfingstsonntag eines jeden Jahres von den Verboten des § 4 Nr. 12 und 18 für die Dauer seiner Durchführung.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - auf sämtlichen Waldflächen ohne die Umwandlung von Laubwald in reine Nadelwaldbestände,
 - zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen: 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufweisen sowie auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten mit Eichenwäldern (Biotoptypen WC, Eichen- und Hainbuchenmischwälder nährstoffreicher Standorte) oder Laubforsten aus einheimischen Arten (Biotoptypen WXH) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen sowie mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde Kleinkahlschläge mit einer Größe von 0,5 ha bis max. 1,0 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitte von 40 Metern zueinander haben. Sollten Rückegassen mit einem Abstand von unter 40 m erforderlich sein, weil die einzelnen Grundstücke zu klein sind, sind diese in einem Bewirtschaftungsplan festzulegen, dem die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
- auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) im Gesamterhaltungszustand "A" aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 und 2 soweit
 - I beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - II bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- 4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder) im Gesamterhaltungszustand "B" aufweisen, soweit, zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 und 2 beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder falls derzeit nicht vorhanden entwickelt wird,
 - b) je Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gepflanzt oder gesät werden,
- 5. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs (Altholzbestände mit führender Buche) gelten, zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohr des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder falls derzeit nicht vorhanden entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohr mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) des Großen Mausohr des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
- 6. auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten mit Eichen-Hainbuchenmischwäldern (LRT 9160), Laubforst aus einheimischen Arten (Biotoptypen WXH), Eichenwälder (Biotoptypen WC, Eichen- und Hainbuchenmischwälder nährstoffreicher Standorte) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 (für 9160), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) alle Uralteichen erhalten werden,
 - b) auf der gesamten Waldfläche die Eiche dauerhaft erhalten wird. Näheres regelt der gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplan,
 - c) die Bewirtschaftung der Eichenwälder als strukturreicher, zwei- bis mehrschichtiger Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,
 - d) natürlich anfallendes Totholz sowie Windwurfteller grundsätzlich unaufgearbeitet im Bestand belassen wird. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Gründen des Forstschutzes, der Arbeitssicherheit oder Verkehrssicherheit zulässig,
 - e) Fremdholzbestände (Pappel) in Eichenbestände umgewandelt werden,
- 7. die Brennholzselbstbewerbung auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten im Bestand der Lebensraumtypen unterbleibt.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume des gleichen Lebensraumtypes zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt.

(3) Die erforderliche Zustimmung ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und Störungen des LSG und seiner für die Erhaltungsziele oder

- den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (4) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und Geboten in den forstlichen Freistellungen des § 6 (2) dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz,

Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Erhaltung und Förderung von Flächenanteilen lebensraumtypischer Baumarten und der Erhaltung eines kontinuierlichen Eichenanteils.

(4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - 2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 - 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(2) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Springe (LSG "Limberg, Hallerburger Holz und Jeinser Holz") vom 25.02.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 8 vom 13.03.1974, S. 543) sowie die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Gestorfer Lößhügel" (LSG-H 74) in der Stadt Springe, Region Hannover vom 02.07.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 vom 22.07.2010, S. 282) für den neu verordneten Teilbereich außer Kraft.

Hildesheim, den 26.07.21

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

i.V. gez. Wißmann